



HUNZENSCHWIL

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeug-Anhängern auf öffentlichem Grund

Parkierungsreglement

2026

Ingress

Die Einwohnergemeinde Hunzenschwil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes, §§ 18 und 20 Abs. 2 lit. I des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 sowie § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 01. Januar 2010 nachstehendes

Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltung

¹Dieses Reglement regelt das Parkieren von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern (nachfolgend Fahrzeuge) auf öffentlichem Grund der politischen Gemeinde Hunzenschwil flächendeckend, örtlich und zeitlich und führt eine Gebühren-/Bewilligungspflicht ein. Es regelt insbesondere das "Parkieren in Parkraumzonen" und das "Parkieren mit Parkuhren" und legt den Gebührenrahmen hierfür fest.

²Das Reglement gilt für die öffentlichen Verkehrsflächen und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebräuch.

- öffentliche Verkehrsflächen sind Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.
- Private Verkehrsflächen im Gemeingebräuch sind Privatstrassen mit öffentlichem Charakter.

³Für nicht öffentlich zugängliche private Parkierungsanlagen gelten die kantonale Baugesetzgebung sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hunzenschwil.

⁴Abweichende Signalisationen und temporäre behördliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Gemeinderat bewilligt werden, gehen diesem Reglement vor.

§ 2 Öffentlich zugängliche Parkierungsflächen im Privateigentum

Der Gemeinderat kann mit der Eigentümerschaft von privaten Parkierungsflächen eine Vereinbarung treffen, in welcher der Gemeinde das Recht für die Nutzung und Bewirtschaftung als Parkierungsfläche übertragen wird.

II. Parkieren mit Parkscheibe

§ 3 ¹Das Reglement findet auf das gesamte Baugebiet (Bauzonen gemäss Bauzonenplan) Anwendung.

²Der Gemeinderat kann den Perimeter für das "Parkieren mit Parkscheibe" verändern, in einzelne Zonen unterteilen oder für einzelne Strassen und öffentliche Plätze Ausnahmeregelungen festlegen, soweit dies aufgrund der Änderung von Parkie-

rungsgewohnheiten oder von Bauzonenänderungen begründet ist.

- § 4** ¹In der Zone "Parkieren mit Parkscheibe" ist das Parkieren mit Parkscheibe während maximal drei Stunden auf öffentlichem Grund und auf Privatstrassen im Gemeingebrauch gestattet.
- ²Der Gemeinderat kann die Geltungsdauer ausdehnen und die maximal zulässige Parkierungsdauer verkürzen, um die nutzungsorientierte Lenkung der Parkierung zu optimieren. Insbesondere kann der Gemeinderat ergänzende Regelungen zu gebührenpflichtigen Kurzzeitparkfeldern (Parkieren mit Parkuhr) verfügen.

III. Parkieren mit Parkbewilligung

- § 5** ¹Eine Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren.
- ²Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Abstellplatz.
- ³Die Parkbewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.
- ⁴Die Parkbewilligung wird gegen eine Gebühr ausgegeben.
- § 6** Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Campingmobilien, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeughalter verpflichtet werden, bestimmt Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.
- § 7** Werden der öffentliche Grund und die privaten Verkehrsflächen im Gemeingebrauch durch nächtliches Parkieren behindert, kann der Gemeinderat hierzu spezielle Regelungen in Kraft setzen.

IV. Gebühren

- § 8** ¹Bewilligungsnehmer haben die Gebühren gemäss § 9 dieses Reglements und gültiger Tarifordnung im Voraus zu entrichten.
- ²Bei Nichtinanspruchnahme der Bewilligung erfolgt keine Rückerstatt der Gebühr. Eine Ausnahme bilden die Jahresbewilligungen - bei diesen wird die Gebühr, für die noch nicht angebrochenen Monate auf entsprechenden Antrag hin anteilmässig zurückgestattet. Von der Gemeindeverwaltung wird standardmässig eine Bearbeitungsgebühr von 20 Franken pro Erstattungsvorgang verrechnet.
- § 9** ¹Für das Dauerparkieren sowie das Parkieren mit Parkuhr werden Gebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat im Anhang fest.
- ²Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlage abgestuft und progressiv gestaltet werden.
- ³Für die Tarife gilt ein Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 5.00 pro Stunde. Die Gebühren für Dauerparkbewilligungen gemäss § 5 betragen mindestens Fr. 500.00 pro Jahr für die Kategorie Fahrzeuge und Anhänger (bis 3,5 t) und Motorräder. Verhältnismässige Abstufungen für Tages-, Wochen- und Monatsbewilligungen sind im Anhang festgelegt.

²Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.

V. Ersatzabgaben

- § 10** ¹Die Höhe der Ersatzabgabe für jeden, nicht gemäss Baugesetzgebung erstellten Parkplatz wird im Gebührenanhang geregelt.
- ²Der Gemeinderat kann die Gebühren der Teuerung anpassen.
- § 11** Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen und befreit nicht von den Parkgebühren oder den Kosten für eine Parkkarte.
- § 12** Ersatzabgaben werden zinslos zurückerstattet, wenn Abstellplätze im Umfang, für den sie entrichtet worden sind, nachträglich erstellt wurden.
- § 13** Rückerstattungen erfolgen anteilmässig bis längstens zehn Jahre nach erfolgter Bezahlung der Abgabe.
- § 14** Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt. Sie wird mit Baubeginn fällig. Zahlungspflichtig ist die Bauherrschaft.

VI. Vollzug

- § 15** Soweit das Parkierungsreglement und die übergeordnete Gesetzgebung Kompetenzen nicht dem Gemeinderat vorbehalten, wird die Polizei mit dem Vollzug beauftragt. Ihr obliegt auch die Kontrolle. Der Gemeinderat kann die Kontrolle an die Gemeindeverwaltung, die Polizei oder an entsprechend befugte Private delegieren.

VII. Schlussbestimmungen

- § 16 Strafbestimmungen**
¹Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, unwahre Angaben macht, eine Bewilligung missbraucht oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft. Andere Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
- ²Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.
- § 17 Inkrafttreten**
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Parkierungsreglement vom 1. Januar 2016.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2025.

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann
sig. Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin
sig. Colette Hauri

Gebührenanhang

zum Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen und Fahrzeuganhängern auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

In der Parkraumzone (Parkieren mit Parkscheibe), auf Strassen und Plätzen ohne Parkuhren, gilt eine gebührenfreie Zeit von 3 Stunden. Die Ankunftszeit ist mit einer Parkscheibe anzugeben. Darüber hinaus kann zeitlich unbeschränkt parkiert werden, wenn eine entsprechende Parkbewilligung ausgestellt wurde.

Gemäss Parkierungsreglement §§ 8 und 9 sind die minimalen Gebühren vorgegeben und werden in diesem Anhang festgelegt:

Parkieren mit Parkscheibe

Fahrzeuge und Anhänger (bis 3,5 t) und Motorräder

Pro Tag	Pro Woche	Pro Monat	Pro Jahr
Fr. 5.00	Fr. 20.00	Fr. 50.00	Fr. 500.00

Ausnahmebewilligungen, max. 3 Tage für schwere Motorwagen, Reisebusse, Campingmobile, Personenwagenanhänger

Pro Tag
Fr. 10.00

Parkplätze mit Parkuhr

Die öffentlichen Parkplätze mit Bewirtschaftung durch Parkuhren unterstehen einer ununterbrochenen Gebührenpflicht während 7 Tagen / 24 Stunden.

Es gelten die an der Parkuhr angegebenen Tarife (Zeit und Gebühren). Gebühr nach Ablauf der gebührenfreien Zeit: Fr. 1.00 pro Stunde.

Parkplatz	gebührenfreie Zeit	max. Parkzeit*
Hauptstrasse 7 A bis 9	30 Min.	3 Std.
Friedhof und übriges Gemeindegebiet	3 Std.	24 Std.

*inkl. gebührenfreie Zeit

Für die Benützung der anderen Parkplätze gelten die jeweiligen Signalisationen.

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe gemäss Parkierungsreglement § 10 beträgt Fr. 6'000.00 pro Parkplatz.

Verschiedenes

- Die Zahlung der Parkgebühren erfolgt über Parkingpay oder mit Bargeld an der Parkuhr beim Parkplatz Friedhof.
- Parkbewilligungen (Tag / Woche / Monat / Jahr) können via Parkingpay-App oder am Schalter der Gemeindekanzlei gekauft werden.
- Für spezielle Bewilligungen legt der Gemeinderat die Gebühren separat fest.
- Fahrzeuge im Dienste der Gemeinde, des Werk- und Hausdienstes, der Schule oder im Auftrag der Feuerwehr, können von den Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.
- Für die Benützung des öffentlichen Grundes infolge Baustellen (z.B. Gerüste, Deponien, Baracken etc.) werden die Gebühren gemäss Baugebührenreglement erhoben.

Gemeinderat Hunzenschwil

Gemeindeammann
sig. Urs Wiederkehr

Gemeindeschreiberin
sig. Colette Hauri